

per E-Mail

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
Referat WR II 6
Ressourcenproduktivität in der Kreislaufwirtschaft , Wertstoffrückgewinnung
Herrn Dr. Matthias Klein
Robert-Schumann-Platz 3
53175 Bonn

WRII6@bmub.bund.de
cc: thomas.schmid-unterseh@bmub.bund.de
matthias.klein@bmub.bund.de

Bonn, 5. September 2016

bvse: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennterfassung von wertstoffhaltigen Abfällen

Sehr geehrter Herr Dr. Klein,
Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Verpackungsgesetz (VerpackG).

Zu dem Entwurf im Allgemeinen:

Die politischen und fachlichen Diskussionen, die sich mittlerweile schon über Jahre hinziehen, haben gezeigt, dass durch die Einbeziehung der stoffgleichen Nichtverpackungen ein heftiger Streit darüber entbrannte, ob im Rahmen eines Wertstoffgesetzes die Sammlung der Wertstoffe bei den privaten Haushalten in privater oder in kommunaler Regie erfolgen soll. Dieser Streitpunkt konnte bis zum heutigen Tag nicht ausgeräumt werden. Eine flächendeckende Einbeziehung der stoffgleichen Nichtverpackungen ist damit vorerst gescheitert.

Dieser Streit blockierte insbesondere die dringend notwendige Erhöhung der Recyclingquoten. Insofern begrüßen wir, dass das Bundesumweltministerium zumindest ein VerpackG auf den parlamentarischen Weg bringen will. Damit wurde einer Verbändeinitiative von Seiten der Hersteller, des Handels, der kommunalen Seite und des bvse Rechnung getragen. Aus unserer Sicht sind die im Entwurf enthaltenen Regelungen eine Verbesserung im Vergleich zur der aktuellen Rechtslage. Jedoch müssten noch einige wichtige Lücken geschlossen und gute Ansätze weiter ausgebaut werden.

Wir halten die Beibehaltung des privatwirtschaftlichen Systems für den richtigen Schritt, solange gewährleistet ist, dass die Dualen Systeme vor dem Hintergrund der finanziellen Schwierigkeiten, insbesondere im Jahre 2014, der Trittbrettfahrerproblematik und hinsichtlich der teils unfairen Vergabepraktiken, durch eine starke und neutrale Zentrale Stelle ausreichend kontrolliert werden.

Die bislang unstreitig erreichten ökologischen Ziele im Rahmen der Verpackungsentsorgung sind gerade durch die Tätigkeit der Entsorgungsunternehmen entwickelt und erreicht worden. Diese Ziele müssen im Rahmen von fairen und ausgewogenen Vergabebedingungen für die private Entsorgungswirtschaft weiter verfolgt werden. In diesem Zusammenhang muss unbedingt klargestellt werden, dass Nachverhandlungen unzulässig sind. Aus Gründen der Investitionssicherheit sollte auch die Vertragslaufzeit von drei auf fünf Jahre erhöht werden. Wir vermissen in dem Entwurf ebenfalls eine Verpflichtung der Dualen Systeme obligatorische insolvenzfeste Sicherheiten für die bereits erbrachten und in der Zukunft durch Drittbeauftragte geleisteten / zu leistenden Leistungen zu stellen.

In Bezug auf die Zentrale Stelle muss darauf geachtet werden, dass die Hersteller und Inverkehrbringer sich nicht selbst kontrollieren. Deswegen muss eine vollumfängliche Beteiligung der privaten Entsorgungswirtschaft in der Zentralen Stelle gewährleistet werden. Gerade die Kunststoffrecycler in Deutschland, die seit langem transparente gesetzliche Regelungen mit höheren technisch möglichen und wirtschaftlich umsetzbaren Recyclingquoten fordern, sehen in Bezug auf die Quotenerhöhung in diesem Entwurf eine Chance für Fortschritt. Dennoch müssen die Anforderungen an die Qualität wesentlich erhöht werden. Hierzu bedarf es der Festlegung von Standards zur qualitativen, aber auch quantitativen Verbesserung der zur Verfügung stehenden Sekundärrohstoffe in der gesamten Kette - von der Sammlung und Sortierung, über die Aufbereitung bis zur Verwertung. Auch um dies gewährleisten zu können, sollten alle Organe der Zentralen Stelle mit Vertretern der privaten Entsorgungs- und Recyclingwirtschaft besetzt werden.

Zu dem Entwurf im Einzelnen:

1) Eigentumsproblematik

Wir **fordern**, wie bereits im Rahmen des Wertstoffgesetzes, dass die **Eigentumsfrage** im VerpackG **eindeutig zu Gunsten der privatrechtlichen Entsorgungs-/Recyclingunternehmen** geregelt wird. Den vorgesehenen Herausgabeanspruch nach § 22 Absatz 4 Satz 7 VerpackGE für PPK lehnen wir auf das Schärfste ab.

In der Begründung des Gesetzesentwurfes hierzu¹ heißt es wie folgt:

„Für den Fall, dass sich ein öRE und die Systeme nicht auf eine gemeinsame Verwertung der PPK-Abfälle einigen können, sieht das Gesetz in Satz 7 einen subsidiären Anspruch des die Sammlung des anderen Mitnutzenden auf Herausgabe eines Masseanteils, der dem Anteil an der Gesamtmasse der in den Sammelbehältern erfassten Abfällen entspricht, der in seiner Verantwortung zu entsorgen ist, vor. Durch diesen Herausgabeanspruch soll sichergestellt werden, dass der Mitnutzende seinen gesetzlichen Verwertungspflichten eigenständig nachkommen kann, unabhängig von der – im Einzelfall häufig schwer zu beurteilenden – Frage, wer nach sachenrechtlichen Vorschriften durch die gemeinsame Sammlung Eigentümer der Abfälle geworden ist.

Gemäß Satz 8 muss derjenige, der den Herausgabeanspruch geltend macht, auch die durch die Übergabe der Abfälle zusätzlich verursachten Kosten tragen. Darunter fallen in erster Linie Kosten für die Aufteilung, den Transport und die Lagerung. Kosten für eine darüber hinausgehende Trennung der einzelnen Verpackungen von den Nichtverpackungen dürfen hingegen nicht in Rechnung gestellt werden, da sich der Anspruch nur auf Herausgabe eines entsprechenden Masseanteils am Gesamtgemisch richtet, nicht auf Herausgabe der einzelnen Verpackungen oder Nichtverpackungen.“

Bisher agieren die Dualen Systeme so, als ob sie Eigentümer der gesammelten Wertstoffe wären. Das hat dazu geführt, dass einerseits immer schlechter werdende Sekundärrohstoff-Qualitäten in den Verwertermarkt eingebracht wurden und werden und andererseits viel zu viel Material auf billigstem Wege entsorgt wurde, nämlich über die Verbrennung. Wir machen inzwischen die Erfahrung, dass nicht nur die Recycler über immer schlechter werdende Qualität klagen, sondern auch die Unternehmen, die qualitativ hochwertige Ersatzbrennstoffe herstellen. Entscheidend ist daher, dass die Unternehmen der Entsorgungs- und Recyclingwirtschaft das Eigentum an den Wertstoffen erlangen. Nur Sammler, Sortierer und Verwerter gemeinsam können dafür Sorge tragen, dass ein qualitativ hochwertiges und wirtschaftlich sinnvolles Recycling durchgeführt wird.

Für die quantitative und qualitative Verbesserung des Systems ist das Überwinden künstlich geschaffener und für die hochwertige Verwertung unnötiger, ja sogar hemmender Schnittstellen dringend erforderlich. Fehler, die beim Erfassen und Sortieren gemacht werden, können in der Verwertung oft nicht wieder behoben werden. Gleichzeitig wird durch das Entschlacken des Systems auch gewährleistet, dass das innovative und mittelständisch geprägte Netz an Recyclingunternehmen gestärkt wird, welches durch das Oligopol der dualen Systeme immer mehr in Bedrängnis gerät. Das VerpackungsG muss daher sicherstellen, dass kein Zugriff der Systembetreiber auf die erfassten Stoffströme stattfindet.

¹ Seite 29 des Begründungsentwurfes.

Hier besteht zudem die Gefahr, dass bei Dualen Systemen in der Hand großer Entsorger der Markt in vertikalen Prozessstrukturen völlig ausgehebelt wird.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf das BGH-Urteil vom 16.10.2014, das ausdrücklich festgestellt hat, dass es keine abfallrechtlichen Sonderregelungen zur Frage des Eigentumserwerbs gibt². Eine Regelung ist aus Sicht des BGH damit grundsätzlich möglich und im Sinne des Recyclings aus den oben genannten Gründen dringend erforderlich.

Zumindest sollte aber zukünftig sichergestellt werden, dass die Anforderungen an die Qualitäten wesentlich erhöht werden. Hierzu sollte zumindest klargestellt werden, dass es der Festlegung von Standards zur qualitativen, aber auch quantitativen Verbesserung der zur Verfügung stehenden Sekundärrohstoffe in der gesamten Kette - von der Sammlung und Sortierung, über die Aufbereitung bis zur Verwertung bedarf. Deswegen fordern wir, alle Organe der Zentralen Stelle mit Vertretern der privaten Entsorgungswirtschaft zu besetzen und so Einfluss auf die Qualitätsfragen zu haben³.

2) Zu § 13: Zur Überlassungspflicht des Eigentümers der Verpackungen an die Systembetreiber

Wir begrüßen ausdrücklich, dass unserer Forderung klarzustellen, dass es keine Überlassungspflicht des Eigentümers von Verpackungen an die Systembetreiber gibt, in die Begründung zu § 13⁴ aufgenommen wurde.

3) Zu § 3 Absatz 12 Satz 2:

Da es keine Überlassungspflicht für Verpackungen an die Systembetreiber gibt, fordern wir, dass § 3 Absatz 12 Satz 2 zu den vergleichbaren Anfallstellen gestrichen wird und dass das VerpackG damit nur auf private Haushalte begrenzt wird. Für gewerbliche Anfallstellen sollte zukünftig nur die Gewerbeabfallverordnung gelten.

4) Zu § 6: Kennzeichnung von Verpackungen

Um das Recycling zu fördern, fordern wir, dass § 6 als Sollvorschrift gefasst wird.

5) Zu § 9: Registrierung

Im Rahmen der Ausgestaltung des § 9 des Entwurfes ist für uns unklar, ob die Zentrale Stelle die Befugnis hat, die von den Herstellern gemachten Angaben zur Registrierung auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Auch im Aufgabenkatalog der Zentralen Stelle in § 26 des Entwurfes findet sich keine Prüfungsbefugnis. Diese sollte aus unserer Sicht unbedingt geschaffen werden.

6) Zu § 15 und § 16: Hersteller- und Vertreiberpflichten, Anforderungen an die Verwertung

Im Hinblick auf die Regelung des § 15 fordern wir wie bereits im Rahmen des Wertstoffgesetzes, dass nicht der jeweilige Systembetreiber für die Verwertung zuständig ist, sondern derjenige, der das Material sortiert. Durch die jetzige Zuständigkeitsregelung wird außer Acht gelassen, dass es seit langem etablierte, mittelständische Verwertungsstrukturen gibt, für die der freie Marktzugang gewährleistet sein muss. Die bislang unstrittig erreichten ökologischen Ziele im Rahmen der Verpackungsentsorgung sind gerade durch die Tätigkeit der Entsorgungsunternehmen entwickelt und erreicht worden. Es ist in diesem Zusammenhang unerklärlich, wie ein vom Kartellamt geforderter Wettbewerb stattfinden soll, wenn sich alle Dualen Systeme den gleichen Erfassungssystemen, Sortieranla-

² BGH Urteil vom 16.10.2014 – Az: V ZR 204/14 Rn. 11.

³ Siehe auch unserer Ausführungen zu § 28 VerpackGE.

⁴ Seite 12 des Begründungsentwurfes.

gen und Verwertern unter Beibehaltung des Eigentums an den Stoffen bedienen. Die Separierung von Wertstoffen bei möglichst hohen Qualitätsansprüchen mit den sich daraus ergebenden Verwertungserfolgen ist die Grundlage zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit eines Entsorgungsbetriebes. Nur durch individuelle, leistungs- und wettbewerbsfähige Marktteilnehmer lässt sich Wettbewerb im Markt zum Wohle der Verbraucher gewährleisten. Auch um Qualitätsanforderungen verbessern zu können, sollte die private Entsorgungswirtschaft in allen Gremien der Zentralen Stelle einen Sitz erhalten.

a) Zu § 16 Absatz 1: Anforderungen an die Verwertung

Bereits im Rahmen der Anhörung zum WertstoffG haben wir darauf hingewiesen, dass die Regelung zu den Anforderungen an die Verwertung fehlerhaft ist, da er die energetische Verwertung nicht recycelbarer Sortierfraktionen außen vor lässt. Die energetisch hochwertige Verwertung erfolgt in Prozessen, in denen direkt fossile Energieträger ersetzt werden, die ansonsten dort als Regelbrennstoff zu Produktionszwecken eingesetzt würden.

§ 16 Absatz 1 muss folgendermaßen gefasst werden:

„Die nach § 15 erfassten wertstoffhaltigen Abfälle sind nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 Satz 1 des KrWG vorrangig einer Vorbereitung zur Wiederverwertung oder dem Recycling und zweitrangig einer sonstigen Verwertung, vorrangig der hochwertigen energetischen Verwertung zuzuführen. Soweit die Abfälle nach Satz 1 nicht verwertet werden, sind diese dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach Maßgabe des § 17 Absatz 1 Satz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu überlassen.“

b) Zu § 16 Absatz 2: Verwertungsquoten

Wir begrüßen die Erhöhung der Verwertungsquote für Kunststoff und halten diese für ambitioniert aber realistisch. Die Verwertungsquoten für **Glas und Papier** halten wir für **gut erfüllbar**.

Wir begrüßen zudem ausdrücklich, dass nun – wie von uns in unserer Stellungnahme zum Wertstoffgesetz⁵ gefordert – eine Verwertungsquote für Nichteisenmetalle anstatt der im Arbeitsentwurf zum Wertstoffgesetz vorgesehenen Aluminium-Quote vorgesehen ist, die alle Nichteisenmetalle abdeckt.

Im Hinblick auf die Regelung des § 16 Absatz 4 des Entwurfes begrüßen wir ausdrücklich, dass sich die Quote auf die insgesamt gesammelten Abfälle bezieht und die Regelung des Anhangs I zu § 6 VerpackV Absatz 4 insoweit wesentlich ambitionierter ausgestaltet wurde. Wir fordern jedoch, dass grundsätzlich die insgesamt **gesammelte Menge Basis der Quotenberechnung** ist und nicht die lizenzierte Menge wie in § 16 Absatz 2 des Entwurfes vorgesehen.

Wir begrüßen ebenfalls, dass wie im Rahmen des Wertstoffgesetzes von uns gefordert, die Kunststoffquote für die werkstoffliche Verwertung erst einmal auf 70 % festgelegt wurde.

c) Zu § 16 Absatz 3: Erhöhung der Quote

Die Regelung des § 16 Absatz 3 begrüßen wir, sofern sich erweist, dass die Quoten einzuhalten sind.

7) Zu § 19: Gemeinsame Stelle

Wir sind der Auffassung, dass die Schaffung einer Gemeinsamen Stelle mit den im Entwurf vorgesehenen Aufgaben der Gemeinsamen Stelle zur Abstimmung der Systembetreiber sinnvoll ist.

⁵ Seiten 4 und 5 unserer Stellungnahme zum WertstoffG vom 12. November 2015.

8) Zu § 21: Ökologische Gestaltung der Beteiligungsentgelte

Wir begrüßen, dass, wie im Entwurf zum WertstoffG, in § 21 die ökologische Gestaltung von Beteiligungsentgelten gefördert werden soll.

Wir vermissen aber nach wie vor eine Verdeutlichung dahingehend, dass es ein Ziel des § 21 ist, **Sekundärrohstoffe** für die werkstoffliche Verwertung so zu generieren, dass die daraus gewonnenen Produkte (Recyclate) in Industrie und Gewerbe als **Ersatz von Primärrohstoffen** Verwendung finden. Darüber hinaus sind Erzeugnisse, hergestellt aus Recyclaten oder Sekundärrohstoffen, zu fördern, die für das öffentliche Beschaffungswesen gemäß § 45 KrWG geeignet sind.

Um das Ziel der Förderung der werkstofflichen Verwertung mit „Leben zu füllen“, sollten (zumindest in der amtlichen Begründung) noch weitere Vorgaben aufgenommen werden, die wir sowohl in unserer Stellungnahme zum Wertstoffgesetz vom 12. November 2015 als auch in dieser Stellungnahme in der beigefügten Anlage zusammengefasst haben.

9) Zu § 22 Absatz 6: Insolvenzfeste Sicherheit

Im Entwurf ist vorgesehen, dass der örE im Rahmen der Abstimmung verlangen kann, dass sich die Systeme der sofortigen Vollstreckung aus der Abstimmungsvereinbarung unterwerfen müssen. Eine Absicherungspflicht für die in der Vergangenheit geleisteten Entsorgungsleistungen privater Entsorgungsunternehmen besteht nicht. Wir halten deswegen an der Forderung, dass die **Systembetreiber** entsprechend ihrer Marktanteile generell **obligatorische insolvenzfeste Sicherheiten** für die **bereits erbrachten und in der Zukunft durch Drittbeauftragte geleisteten/zu leistenden Leistungen** stellen müssen, die wir bereits im Rahmen des Wertstoffgesetzes gefordert haben, fest. Dies insbesondere vor dem Hintergrund der finanziellen Probleme der Dualen Systeme im Jahre 2014. Zudem fordern wir, dass das Bestehen dieser insolvenzfesten Sicherheit in den Aufgabenkatalog der Zentralen Stelle aufgenommen wird. Diese insolvenzfeste Sicherheit sollte mittels eines Sicherheitsfonds der Systeme, welche bei der Zentralen Stelle angesiedelt ist, gewährleistet werden. Dieser Sicherheitsfonds darf nur für den oben genannten Zweck verwendet werden.

10) Zu § 22 Absatz 9 : Beteiligung der Systeme an der Abfallberatung u.a.

Wir begrüßen, dass nach dem Entwurf die Systembetreiber verpflichtet werden, sich entsprechend ihres jeweiligen Marktanteils an den Kosten der örE zu beteiligen, die durch Abfallberatung für die Systeme, **Information der Öffentlichkeit über die Sammlung der Systeme und durch die Errichtung**, Bereitstellung, Unterhaltung sowie Sauberhaltung von Flächen entstehen, auf denen Sammelgroßbehälter aufgestellt werden.

Hinsichtlich der Finanzierung der Tätigkeiten der Zentralen Stelle fordern wir zusätzlich, dass die **Systembetreiber** ausdrücklich **Nebentgelte zur Finanzierung von Aufklärung der Öffentlichkeit über Maßnahmen des Recyclings**, wie Abfalltrennung, zahlen müssen.

In diesem Zusammenhang fordern wir außerdem an, die in **§ 26 Absatz 1 Nummer 24** vorgesehenen Informationsaufgaben als eine **Informationspflicht der Systembetreiber** auszugestalten, deren Inhalt in der amtlichen Begründung wiederum weiter ausgestaltet werden sollte. Insbesondere durch ihre überregionale Tätigkeit können die Systeme einen flächendeckenderen Informationsfluss gewährleisten, so dass die Öffentlichkeit durch diese Maßnahmen einen breiteren Zugang zu den Informationen erhalten könnte.

11) Rügerechte

Den Vorschlag im Entwurf zum WertstoffG, die Möglichkeit vorzusehen, das Rügerecht der Nicht- oder Schlechterfüllung des Systembetreibers gegen den Drittbeauftragten direkt auf den örE übertragen zu können, haben wir als sinnvoll erachtet. Dieser findet sich im Entwurf zum VerpackG leider nicht wieder. Wir sind der Ansicht, dass diese Möglichkeit vorgesehen werden sollte und fordern,

dass eine entsprechende Möglichkeit geschaffen wird, die jedoch neutral über die Zentrale Stelle ausgeübt wird.

12) Zu § 23: Vergabe von Sammelleistungen

a) Allgemeines

Aus unserer Sicht ist es im Rahmen der Vergabe von Sammelleistungen vor allem dringend erforderlich, dass in den Vergaberegulungen eindeutig festgestellt wird, dass eine Nachverhandlung über das abgegebene Angebot grundsätzlich unzulässig ist. Außerdem muss im Sinne der Investitionssicherheit der mittelständischen privaten Versorgungswirtschaft eine Verlängerung der Verträge von drei auf fünf Jahre erfolgen. Zudem sollten die abgegebenen Vergabeangebote grundsätzlich auf ihre Auskömmlichkeit und die Anbieter auf ihre Leistungsfähigkeit überprüft werden müssen. Nur so kann der Wettbewerb in diesem System erhalten beziehungsweise gestärkt werden.

Das im Entwurf vorgesehene **besondere** Ausschreibungsverfahren für den Bereich der Versorgungswirtschaft lehnen wir ab. Eine neue Regelung, die von den jetzt bestehenden Regelungen, die in der Branche bekannt sind, abweicht bzw. sich nicht in vollem Umfang an das Vergaberecht anlehnt, ist unnötig kompliziert. Hinzu kommt, dass aus unserer Sicht fraglich ist, wie Rechtsprechung, die zu Regelungen des Vergaberechts ergeht, auf im VerpackG entsprechende Regelungen anzuwenden ist. Wir sind der Auffassung, dass die Schaffung eines Vergaberechts „sui generis“ im Rahmen des VerpackG zu einer großen Rechtsunsicherheit in der Rechtsanwendung führen wird.

b) Vergabe von Sortierleistungen

Der Entwurf enthält **keine** Vorgaben zur **Vergabe von Sortierleistungen**.

Eine gute Qualität bei Sammlung und Sortierung von Verpackungen ist Voraussetzung für eine weitere Erhöhung der Qualität der Sekundärrohstoffe für die abnehmenden Kunststoffrecycler. Aus diesem Grunde ist es wichtig, dass die Kette „Sammlung und Sortierung“ so eng wie möglich geknüpft wird. Dies sollte sinnvoller Weise über eine Ausdehnung der Vergabepflicht für Sammelleistungen auch auf die **nachgefragten** Sortierleistungen erfolgen. Damit ist das Recht der freien Vermarktung durch die beauftragten Sortierunternehmen verbunden. Dafür sprechen aus unserer Sicht zahlreiche gute Argumente. Insbesondere stellen die Dualen Systeme ein Nachfrageoligopol nach solchen Sortierleistungen dar, so dass allein schon unter diesem Gesichtspunkt eine diskriminierungsfreie Ausschreibung im Wettbewerb geboten ist. Nur so wird sich auch Qualität, Wettbewerb und Innovation wiederherstellen und dauerhaft erhalten lassen. Sortierleistungen müssen für einen Fünf-Jahres-Zeitraum ausgeschrieben werden, damit auf diese Weise für die Unternehmen eine Investitionssicherheit sichergestellt wird. Kein vernünftiges Unternehmen investiert in Anlagen, die möglicherweise nach drei Jahren stillgelegt werden müssen.

c) § 23 Absatz 3: Gemeinsame Ausschreibung von PPK-Sammelleistungen

Die im Entwurf vorgesehene Möglichkeit, Sammelleistungen für PPK gemeinsam auszuschreiben, lehnen wir ab und fordern stattdessen, dass es bei der getrennten Ausschreibung der Leistungen bleibt.

Durch die geplante gemeinsame Vergabe von Sammelleistungen werden öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Vertrag miteinander vermischt, was in der Umsetzung zu Problemen führen wird:

- Die öffentlich-rechtlichen und die privatrechtlichen Verträge sind unterschiedlich ausgestaltet, beispielsweise gelten unterschiedliche Leistungsgrößen. Die Verträge der Dualen Systeme fordern in der Regel einen größeren administrativen Dokumentationsaufwand für die erbrachten Leistungen.

Im Rahmen der Aufgaben der Zentralen Stelle sollte in diesem Zusammenhang klargestellt werden, dass sichergestellt ist, dass in Bezug auf die wettbewerbsneutralen Ausschreibungen für die Sammelleistungen sichergestellt ist, dass andere Marktteilnehmer, insbesondere Hersteller und Inverkehrbringer, die in der Zentralen Stelle vertreten sind, keinen Einblick in die Ausschreibungsvorgänge erhalten können.

Zudem stellen wir uns die Frage, ob die Kommune auch eine Gewährleistungsfunktion bei Ausfall eines Dualen Systems übernimmt.

13) Zu § 26 Absatz 2 Nummer 2: Aufgaben Zentrale Stelle - Ausschreibungsplattform

Wie bereits zu § 23 des Entwurfes dargestellt fordern wir, dass im Rahmen der Aufgaben der Zentralen Stelle eindeutig sichergestellt wird, dass andere Marktteilnehmer, insbesondere Hersteller und Inverkehrbringer, die in der Zentralen Stelle vertreten sind, keinen Einblick in die Ausschreibungsvorgänge erhalten können.

14) Zu § 28: Organisation der Zentralen Stelle

Hinsichtlich der **Besetzung der Zentralen Stelle** fordern wir:

- mindestens **einen Sitz für die private Entsorgungs- und Recyclingwirtschaft** sowie mindestens ein Vertreter der privaten Recyclingwirtschaft im **Verwaltungsrat**,
- mindestens **zwei Sitze für die private Entsorgungs- und Recyclingwirtschaft** sowie mindestens zwei Vertreter der privaten Recyclingwirtschaft im Beirat
- sowie die **Mitarbeit im Kuratorium**.

Die derzeit geplante Ausgestaltung der Zentralen Stelle führt im Ergebnis dazu, dass die Produktverantwortlichen sich selber kontrollieren. Dies lehnen wir insbesondere vor dem Hintergrund der Finanzierungsprobleme der Dualen Systeme im Frühjahr 2014 ab. Es ist aus unserer Sicht nicht erklärbar, warum diejenigen Beteiligten, die die Hauptlast- und Verantwortung für ein hochwertiges Recycling tragen, von der Mitwirkung in entscheidenden Gremien weitestgehend ausgeschlossen werden sollen.

Es muss gewährleistet sein, dass die Zertifizierungs- und Überprüfungsunternehmen, die im Auftrag von Dualen Systemen und Behörden fungieren, nicht gleichzeitig die Gremien in der Zentralen Stelle **steuern**. Stattdessen sollten diese ausschließlich in einer extern beratenden Funktion auftreten dürfen.

15) Zu § 31 Absatz 5: Pfand- und Rücknahmepflichten für Einweggetränkeverpackungen

In Bezug auf die Pfand- und Rücknahmepflichten für Einweggetränkeverpackungen schlagen wir vor, dass die Zentrale Stelle die Aufgabe erhält zu prüfen, ob eine Getränkeverpackung geeignet ist im Pfandsystem verwendet zu werden oder nicht.

Nach dem derzeitigen Stand der Technik und Kenntnisstand werden beispielsweise CO₂-haltige Getränke bei PET-Flaschen mit sogenannten Sauerstoff-Scavenger beschichtet beziehungsweise ausgerüstet. Diese haben die Aufgabe, einen Sauerstoffaustausch durch die Verpackung zu verhindern und den Inhalt vor eintretendem Sauerstoff zu schützen. Im Zuge einer zweiten thermischen Belastung verfärben sich solche Scavenger. Dies führt dazu, dass die PET-Recyclate braun werden. Werden nun künftig solche Flaschen mit den anderen Flaschen vermischt und recycelt, verfärbt sich alles und kann nicht mehr für hochwertige Anwendungen (Ersatz von klarer PET-Neuware) eingesetzt werden.

Auf Basis unseres oben genannten Vorschlages könnten weitere Verpackungen in das Pfandsystem „überführt“ werden. Hier kann als Beispiel das Testprocedere der European Bottle Platform dienen, deren Ergebnis zwar nicht verpflichtend ist, das jedoch in der Regel von allen Beteiligten eingehalten wird. Im Rahmen der Prüfung der Getränkeverpackungen muss die private Entsorgungswirtschaft eingebunden sein.

16) Zu § 34 VerpackG: Beauftragung Dritter

Die in § 34 klarstellende Möglichkeit der Drittbeauftragung begrüßen wir ausdrücklich.

17) Fehlende Regelungen zu einem Rückgabesystem für den Internethandel

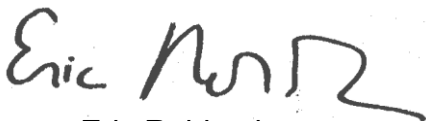
Wir konnten in dem Gesetzesentwurf leider keine Regelungen finden, die auf den Internethandel zugeschnitten sind und ein Rückgabesystem für Internethändler vorsehen. Lediglich in § 32 Abs. 3 des Entwurfs wird festgelegt, dass die Hinweispflichten bezüglich der Eigenschaft einer Mehrweg- bzw. Einweggetränkeverpackung auch für den Internethandel gelten. In der heutigen Zeit sind klare Regelungen, die festlegen wie der Internethandel seiner Rücknahmeverpflichtung entsprechen soll, aber unverzichtbar.

Solche Bestimmungen finden sich aber in anderen Regelwerken wie beispielsweise in § 17 Absatz 2 ElektroG oder § 9 Absatz 1 BattG, der die Rücknahmeverpflichtung der Vertreiber von im Internet vertriebenen Elektrogeräten/Batterien ausdrücklich vorsieht.

Deshalb regen wir an, solche Bestimmungen auch in das VerpackG aufzunehmen.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Eric Rehbock
- Hauptgeschäftsführer -



Miryam Denz-Hedlund
- Justiziarin -

Der bvse – Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e.V. vertritt die Interessen von rund 880 Entsorgungs- und Recyclingunternehmen, die in etwa 50.000 Arbeitnehmer beschäftigen und einen jährlichen Gesamtumsatz von € 10 Mrd. erwirtschaften. Im bvse sind alle Fachsparten der Recycling- und Entsorgungswirtschaft vertreten.